Gemeinde Tschagguns

Tschagguns, am 29. November 2021
Änderung, am 16. Dezember 2021
Latschaustraße 1, 6774 Tschagguns
TelNr. 0 55 56 / 7 22 39; Fax: DW 3
gemeinde@tschagguns.at
www.tschagguns.at

Zahl: 004-1/2021

NIEDERSCHRIFT

über die 13. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Tschagguns am Donnerstag, 18. November 2021 um 20:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde Tschagguns. Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte am 11. November 2021 durch Einzelladungen und Kundmachung der Tagesordnung. Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender:

X	Bgm. Bitschnau Herbert	OLVPT

Gemeindevertreter:		**Ersatzpersonen:**		
X	Bgm. Bitschnau Herbert		Galehr Egon	OLVPT
	GR Mag. (FH) Jochum Isabelle		Fleisch Johannes	OLVPT
X	Vzbgm. Vonier Gerhard		Both Peter	OLVPT
X	Haag Franz		DI (FH) Pfefferkorn Rupert	OLVPT
X	DI (FH) Keßler Thomas, MSc		Neher Gabriela	OLVPT
X	Bitschnau Peter	X	Galehr Florian	OLVPT
X	Pfefferkorn Egon		Tschugmell-Konzett Nadine	OLVPT
	Mag. (FH) Däubl-Gabrielli Daniela		Düngler Patrick	OLVPT
X	Fleisch Melanie		Oberer Manfred	OLVPT
	Ing. Salzgeber Stefan		Schuchter Sandro	OLVPT
	Scheiber Gudrun		Frei Christoph	OLVPT
X	Jenny Franz		Halper Matthias	OLVPT
		X	Bahl Peter	OLVPT
			Mangeng Daniel	OLVPT
		X	Liebl Gerhard	OLVPT

Gemeindevertreter:		**Ersatzpersonen:**		
X	GR Tschofen-Netzer Andrea		Haag Hermann, MSc	GfT-PLATN
	Keßler Cornelia		Wachter Helmut	GfT-PLATN
X	Ritter Anita		Ganahl Bettina	GfT-PLATN
	Wachter Reinald		Sonderegger Paula	GfT-PLATN
X	Dr. Steininger Alexandra			GfT-PLATN
X	Mag. Peter Selia			GfT-PLATN
X	GR Ammann Andreas			GfT-PLATN
X	Schuchter Markus			GfT-PLATN
	Mag. (FH) Böhler Karin			GfT-PLATN

Entschuldigt abwesend: GR Mag. (FH) Isabelle Jochum, GV Mag. (FH) Daniela Däubl-Gabrielli, GV Ing. Stefan Salzgeber, GV Gudrun Scheiber, Ersatzperson Daniel Mangeng, GV Cornelia Keßler, GV Reinald Wachter, GV Mag. (FH) Karin Böhler

Auskunftspersonen: BM Franz Wachter zu Punkt 1)

Schriftführer: Nina Stemer-Galehr, MAS

Tagesordnung:

1) Information und Grundsatzbeschluss zur weiteren Vorgangsweise Projektstudie Friedhofserweiterung

2) Genehmigung der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Tschagguns vom 21. Oktober 2021

3) Genehmigung der Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Tschagguns vom 27. Oktober 2021

4) Berichte des Bürgermeisters

5) Verordnungen über die Tarif- und Gebührenanpassung der Gemeinde Tschagguns für das Jahr 2022 (Änderungen)
   a) Kanalisationsbeitragssatz und Kanalbenützungsgebühren
   b) Abfallgebührenordnung
   c) Gästetaxe-Ordnung
   d) Hundeabgabe-Verordnung
   e) Wassergebühren
   f) Tourismusbeiträge
   g) Friedhofgebühren
   h) Zweitwohnsitzabgabe

6) Darlehensaufnahme Umbau Volksschule und Kindergarten, Abgangsdeckung

7) Beschluss der Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Erlassung einer Bausperre

8) Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt um 20:04 Uhr alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Sitzung wurde durch Einzelladungen fristgerecht einberufen. Anwesend sind 16 Mandatare. Alexandra Steininger kommt um 20:05 zur Sitzung. Ab diesem Zeitpunkt sind 17 Mandatare anwesend. Des Weiteren weist der Vorsitzende auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Covid-19 Maßnahmen hin.

Gemeindevertretungsersatzperson Gerhard Liebl wird vom Vorsitzenden angelobt.

Gem. § 41 Abs. 3 Gemeindegesetz können Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen dann in diese aufgenommen werden, wenn dies die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vor Eingang in die Tagesordnung beschließt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes:
Beschluss Änderung der Ergänzung zum Raumplanungsvertrag vom 20.12.2019:
Gemeinde Tschagguns – Michael Furtner

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt stimmenmehrheitlich mit 16 zu einer Gegenstimme (GfT-PLATN: Alexandra Steininger) die Aufnahme des oben genannten Tages-

ordnungspunktes als Punkt 8). Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich jeweils um einen Punkt weiter zurück.

Beschlüsse:

Zu 1) Information und Grundsatzbeschluss zur weiteren Vorgangsweise Projektstudie Friedhofserweiterung

Gerhard Vonier und Franz Wachter erläutern die Planunterlagen von Bernhard Breuer. Aktuell liegt der Bestand bei 400 Gräbern bei der Wallfahrtskirche in Tschagguns. Nach der geplanten Erweiterung würde die Gemeinde Tschagguns über mehr als 1.000 Gräber verfügen. Gründe für die Erweiterung sind unter anderem zu wenig Gräber und die Abfallsituation. Geplant wäre eine Umsetzung in Etappen. Zu Beginn wären erste Gemeinschaftsgräber geplant, im Folgenden die Sanierung der Kapelle und der Abfallstation. Ziel ist es zusätzlich Raum für einzelne Erdgräber zu schaffen. Anschließend würde die Mauer entlang der Grundstücksgrenze zu Grundstück-Nr. 54/1 saniert. An dieser Mauer entlang würden erste Urnengräber entstehen. Schlussendlich wäre die Platzgestaltung nordöstlich der Kirche entlang geplant. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Pfarrkirchenrat über die vorgeschlagenen Erweiterungspläne erst im Dezember 2021 informiert wird. Eine Kostenschätzung liegt noch nicht vor.

Die Gemeindevertretung diskutiert über die Lage der Urnengräber, die Gestaltung der Kapelle und des Platzes nordöstlich der Kirche entlang. Hingewiesen wird auf die Abfallsituation und die Einhaltung der Brandschutzauflagen. Eine Situierung von Gräbern beim Aufgang zur Kirche und entlang der Kirche ist aufgrund von Platzmangel und Dachlawinengefahr nicht umsetzbar. Als Zeithorizont für die gesamte Erweiterung werden bis zu 10 Jahre diskutiert. Die Erweiterung sollte auf jeden Fall barrierefrei sein. Des Weiteren sollten die Zugänge zu den verschiedenen Ebenen nicht zu abschüssig sein. Andere Geländer als in Form von Mauern sollten in die Überlegungen miteinfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten genau beobachtet werden müssen. Die Situierung der Pfarrergrabstätte wird angesprochen. Die Gestaltung der Kapelle mit dem Material Glas sollte nochmal überdacht werden. Der Zugang zum Fußweg nördlich des Friedhofes soll erhalten bleiben. Als Nächstes wird die Rückmeldung des Pfarrkirchenrates abgewartet und die Gründung einer Arbeitsgruppe soll stattfinden. Interessierte Gemeindevertretungsmitglieder können sich bei Gerhard Vonier melden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die weitere Vorgangsweise bei der Friedhofserweiterung.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig, dass die vorgestellte Projektstudie als Grundlage für die weitere Planung der Friedhofserweiterung herangezogen werden soll und die weitere Vorgangsweise von der zu bildenden Arbeitsgruppe erarbeitet wird.

Zu 2) Genehmigung der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Tschagguns vom 21. Oktober 2021

Der Vorsitzende stellt fest, dass bis zur heutigen Sitzung keine Gemeindevertreter wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Tschagguns vom 21.10.2021 mündlich oder schriftlich Einwendungen erhoben haben.

Die Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung vom 21.10.2021 wird von der Gemeindevertretung Tschagguns einstimmig genehmigt.

Zu 3) Genehmigung der Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Tschagguns vom 27. Oktober 2021

Andrea Tschofen-Netzer ersucht um Erfassung des vollständigen Wortlautes des Punktes h) zum Beschluss der Ergänzung zum Raumplanungsvertrag vom 20.12.2019 zwischen Michael Furtner und der Gemeinde Tschagguns, Tagesordnungspunkt 1), Seite 4.

Des Weiteren ersucht sie um Streichung des folgenden Wortlautes aus dem Protokoll, da dieser verwirrend wirke: *„Die Flächenwidmungsplanänderung sieht eine Fuß- bzw. Radwegverbindung über die Ill vor und dokumentiert somit den Willen für die Errichtung einer Brücke. Die Umsetzung hängt schlussendlich von den Kosten und der Abstimmung mit der Nachbargemeinde Schruns ab.“*, Tagesordnungspunkt 2), Seite 6.

Der Vorsitzende stellt fest, dass bis zur heutigen Sitzung keine weiteren Gemeindevertreter wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Tschagguns vom 27.10.2021 mündlich oder schriftlich Einwendungen erhoben haben.

Die Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung vom 27.10.2021 wird von der Gemeindevertretung Tschagguns stimmenmehrheitlich mit 16 zu 1 Gegenstimme (OLVPT: Franz Jenny, Enthaltung) genehmigt, mit der vorgeschlagenen Ergänzung zu Tagesordnungspunkt 1) und ohne die Streichung unter Tagesordnungspunkt 2).

Zu 4) Berichte des Bürgermeisters

Berichte aus den Ausschüssen:
Melanie Fleisch berichtet von der letzten Tourismusausschusssitzung. Gesprochen wurde über die möglichen Standorte für das Alpenmosaikprojekt und die Schiroute Grabs. Des Weiteren wurde über die Gebührenanpassung der Gästetaxe und Themen für touristische Infrastrukturprojekte, welche in das Budget eingebracht werden sollten, beraten.

Bericht Stand Montafon, 10. Sitzung 12.10.2021:
Vergabe von Bau- und Instandhaltungsarbeiten für das Gerichtsgebäude Montafon: Die Räume des Gerichtsgebäudes im ersten Stockwerk sollen für die Nutzung als Büroräumlichkeiten adaptiert werden. Auf der linken Seite würde der Innovation-Hub eingerichtet werden, rechts werden die Büros für die Familienzentrum Montafon gGmbH bereitgestellt. In der Diskussion wurde die Eingrenzung der Sanierung auf die Räumlichkeiten für die Familienzentrum Montafon gGmbH vorgeschlagen. Es wurde dem Pouvoir in Höhe von Euro 30.000,00 für die Sanierung der Büroräumlichkeiten für die Familienzentrum Montafon gGmbH einstimmig zugestimmt. Die Sanierung der Räumlichkeiten für den Innovation-Hub wurde noch nicht beschlossen. Weitere Beschlussfassungen sind auf der Homepage vom Stand Montafon zu finden.

Bericht Forstfonds, 11. Sitzung 12.10.2021:
Ansuchen um Wegbenutzung Forstweg Schattwald, Bartholomäberg: Es handelt sich um fünf private Liegenschaften die mit dem Forstweg „Schattwald“ erschlossen werden. Ziel ist es, die Bewirtschaftung zu erleichtern und auf längere Sicht sicherzustellen. Die Gesamterschließungsfläche beträgt ca. 4 Hektar. Die Mitbenützung von 550 m Weganlage, die auf Grund des Forstfonds errichtet wurde, wäre für die Eigentümer gegen eine Gebühr aliquot zur Fläche möglich. Der Vorschlag des Betriebsleiters liegt bei Euro 2.500,00 pro Hektar Einkaufsgebühr (gesamt Euro 10.000,00). Zudem wird ein Abfuhrbeitrag eingehoben. Sollten Kosten für die Erhaltung anfallen, werden diese zu 50 % vom Forstfonds übernommen und zu 50 % von den Eigentümern. Die Kosten für die Errichtung dieses Forstweges wurden zu 50 % vom Bund gefördert. Von diesem Betrag werden wiederum ca. 50 % über die Einkaufsgebühren der Maisäßbesitzer abgedeckt. Die Nutzung der Forststraße ist ausschließlich auf land- und forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Das Ansuchen um Wegbenützung des Forstweges „Schattwald“ unter Maßgabe der geschilderten Bedingungen wurde einstimmig genehmigt. Weitere Beschlussfassungen sind auf der Homepage vom Stand Montafon zu finden.

Berichte des Bürgermeisters:
Kleinkind-, Kinder- und Schülerbetreuung: Geplant ist die Entwicklung einer Leitstrategie (langfristiges Zukunftsbild) für die Gemeinden Bartholomäberg, Schruns und Tschagguns mit optionaler Erweiterungsmöglichkeit für das ganze Montafon. Die Gemeinde Bartholomäberg hat am Standort Poly Gantschier angrenzende zusätzliche Grundstücke erwerben können. Daher bietet sich an diesem Standort die Möglichkeit eines Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes an. Am 28. Oktober 2021 fand in Bartholomäberg eine Besprechung zu diesem

Thema statt. Herbert Bitschnau und Selia Peter nahmen von der Gemeinde Tschagguns aus teil. Besprochen wurde die weitere Vorgangsweise zu diesem gemeindeübergreifenden Zukunftsthema. Es wurde eine Projektorganisation diskutiert und soweit auch finalisiert. Es geht um die organisatorische, pädagogische und bauliche Weiterentwicklung der Kinderbetreuung für die 0,5- bis 14-Jährigen. In diesem Entwicklungsprojekt würden Gemeinden, Politik, Mitarbeiter, Vereine, Eltern, Stand Montafon, usw. eingebunden werden. In diesem Prozess wäre die Integrated Consulting Group (ICG), welche vergleichbare Projekte in ganz Österreich umgesetzt hat, Begleiter bzw. Leistungserbringer. Als Projektziele sind unter anderem vorgesehen: Entwicklung einer Leitstrategie für die Kinderangebote, gemeindeübergreifende Organisation der Kinderbetreuungsangebote, Ausweitung der Öffnungszeiten, Ausweitung der Ferien- und Sommerbetreuung, usw. Sobald unter den Gemeinden die Finanzierung geklärt wurde (Förderungen) würde das gesamte Konzept in den Gemeindevertretungen vorgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Partner sind unter anderem der Vorarlberger Gemeindeverband, Land Vorarlberg, usw. Herbert Bitschnau bedankt sich bei Selia Peter, der Obfrau vom Ausschuss Kleinkindbetreuung, Kindergarten und Schule, für die engagierte Mitarbeit in Bartholomäberg.

Arbeitsgruppensitzung räumlicher Entwicklungsplan am 15.11.2021: Das Raumplanungsbüro stadtland, vertreten durch Herbert Bork und Luzian Burgstaller, informierte über den aktuellen Projektstand. Anschließend diskutierten die anwesenden Gemeindevertreter die verschiedenen Themenbereiche. Herbert Bitschnau bedankt sich bei den Teilnehmern für die interessanten Vorschläge. Der nächste Termin findet am 13.12.2021 statt. Dabei geht es um die weitere Konkretisierung der Inhalte zum räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Tschagguns.

Ausweitung Öffnungszeiten Landestestzentrum in der Kulturbühne: Das Landestestzentrum in der Kulturbühne in Schruns weitet seine Öffnungszeiten aus. Ab morgen Freitag öffnet die Teststation täglich (inkl. Sonntag) von 08:00 bis 09:30 und 14:00 bis 20:00 Uhr. Dazwischen in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr werden behördliche Tests durchgeführt. Darüber hinaus werden voraussichtlich ab kommender Woche die Personalkapazitäten aller Teststationen stark erweitert, um so weitere Testmöglichkeiten zu schaffen. In den Landesteststationen werden sowohl PCR- als auch Antigen-Testungen durchgeführt.

Zu 5) a) Verordnungen über die Tarif- und Gebührenanpassung der Gemeinde Tschagguns für das Jahr 2022 (Änderungen), Kanalisationsbeitragssatz und Kanalbenützungsgebühren

Die Gemeindevertretung Tschagguns hat die Verordnung im Vorfeld zur Sitzung per Mail zur Kenntnisnahme erhalten.

Der Vorsitzende informiert, dass über sämtliche Tarife und Gebühren im Finanzausschuss der Gemeinde Tschagguns diskutiert und beraten wurde. Die Ergebnisse werden heute der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vorsitzende informiert über die Tarif- und Gebührenanpassung und nennt Beispiele für einen 4-Personenhaushalt mit einem Verbrauch von 120 m^3 bzw. 150 m^3 Wasser.

Verordnung
der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung des Kanalisationsbeitragssatzes und der Kanalbenützungsgebühr
Änderung

Gemäß den §§ 12 und 19 Kanalisationsgesetz, LGBI.Nr. 5/1989 idgF, in Verbindung mit der Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die öffentliche Abwasserbeseitigung, sowie § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 18.11.2021 die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung des Kanalisationsbeitragssatzes und der Kanalbenützungsgebühr wie folgt geändert:

1. Im Punkt Beitragssatz wird der Betrag „39,40“ durch den Betrag „42,00“ ersetzt.

2. Im Punkt Kanalbenützungsgebühr wird der Betrag „3,30“ durch den Betrag „3,37“ ersetzt.

Diese Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Kanalisationsbeitragssatzes und der Kanalbenützungsgebühr treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung des Kanalisationsbeitragssatzes und der Kanalbenützungsgebühr, Änderung, ab dem 01.01.2022.

Zu 5) b) Verordnungen über die Tarif- und Gebührenanpassung der Gemeinde Tschagguns für das Jahr 2022 (Änderungen), Abfallgebührenordnung

Die Gemeindevertretung Tschagguns hat die Verordnung im Vorfeld zur Sitzung per Mail zur Kenntnisnahme erhalten.

Verordnung
über die Abfallgebühren der Gemeinde Tschagguns
(Abfallgebührenordnung)
Änderung

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl.Nr. I 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 18.11.2021 die Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Tschagguns (Abfallgebührenordnung) wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 lit. a wird der Betrag „35,60“ durch den Betrag „36,40“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 1 lit. b wird der Betrag „60,90“ durch den Betrag „62,20“ ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 1 lit. c wird der Betrag „76,10“ durch den Betrag „77,80“ ersetzt.

4. Im § 4 Abs. 1 lit. d wird der Betrag „86,30“ durch den Betrag „88,20“ ersetzt.

5. Im § 4 Abs. 1 lit. e wird der Betrag „45,70“ durch den Betrag „46,70“ ersetzt.

6. Im § 4 Abs. 3 lit. a wird der Betrag „5,09“ durch den Betrag „5,18“ ersetzt.

7. Im § 4 Abs. 4 lit. a wird der Betrag „10,35“ durch den Betrag „10,58“ ersetzt.

8. Im § 4 Abs. 4 lit. b wird der Betrag „20,70“ durch den Betrag „21,60“ ersetzt.

9. Im § 4 Abs. 4 lit. c wird der Betrag „54,40“ durch den Betrag „55,60“ ersetzt.

10. Im § 4 Abs. 4 lit. d wird der Betrag „62,80“ durch den Betrag „64,18“ ersetzt.

11. Im § 4 Abs. 4 lit. e wird der Betrag „74,85“ durch den Betrag „76,50“ ersetzt.

12. Im § 4 Abs. 4 lit. f wird der Betrag „81,00“ durch den Betrag „82,78“ ersetzt.

13. Im § 4 Abs. 4 lit. g wird der Betrag „6,90“ durch den Betrag „7,05“ ersetzt.

14. Im § 4 Abs. 4 lit. h wird der Betrag „10,35“ durch den Betrag „10,58“ ersetzt.

15. Im § 4 Abs. 4 lit. i wird der Betrag „20,70“ durch den Betrag „21,16“ ersetzt.

16. Im § 4 Abs. 4 lit. j wird der Betrag „15,00“ durch den Betrag „15,36“ ersetzt.

17. Im § 4 Abs. 4 lit. k wird der Betrag „0,44“ durch den Betrag „0,45“ ersetzt.

18. Im § 4 Abs. 4 lit. m wird der Betrag „0,11“ durch den Betrag „0,12“ ersetzt.

19. Im § 4 Abs. 4 lit. n wird der Betrag „0,44“ durch den Betrag „0,45“ ersetzt.

20. Im § 4 Abs. 4 lit. o wird der Betrag „0,18“ durch den Betrag „0,20“ ersetzt.

21. Im § 4 Abs. 4 lit. p wird der Betrag „6,31“ durch den Betrag „6,45“ ersetzt.

22. Im § 4 Abs. 4 lit. q wird der Betrag „12,64“ durch den Betrag „12,93“ ersetzt.

23. Im § 4 Abs. 4 lit. r wird der Betrag „1,42“ durch den Betrag „1,45“ ersetzt.

24. Im § 4 Abs. 4 lit. s wird der Betrag „3,79“ durch den Betrag „3,88“ ersetzt.

25. Im § 4 Abs. 4 lit. t wird der Betrag „32,22“ durch den Betrag „32,93“ ersetzt.

26. Im § 4 Abs. 4 lit. u wird der Betrag „44,95“ durch den Betrag „45,95“ ersetzt.

Diese Änderungen der Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Tschagguns (Abfallgebührenordnung) treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Abfallgebühren der Gemeinde Tschagguns (Abfallgebührenordnung), Änderung, mit 01.01.2022.

Zu 5) c) Verordnungen über die Tarif- und Gebührenanpassung der Gemeinde Tschagguns für das Jahr 2022 (Änderungen), Gästetaxe-Ordnung

Die Gemeindevertretung Tschagguns hat die Verordnung im Vorfeld zur Sitzung per Mail zur Kenntnisnahme erhalten.

Verordnung
über die Festsetzung und Einhebung der Gästetaxe
der Gemeinde Tschagguns (Gästetaxe-Ordnung)
Änderung

Gem. § 16 Abs. 1 Z 6 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 idgF, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBL. Nr. 86/1997 idgF, wird aufgrund des Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 18.11.2021 die Verordnung über die Festsetzung und Einhebung der Gästetaxe der Gemeinde Tschagguns (Gästetaxe-Ordnung) wie folgt geändert:

1. Im Punkt III. wird der Betrag „2,20“ durch den Betrag „2,35“ ersetzt.

Diese Änderung der Verordnung über die Festsetzung und Einhebung der Gästetaxe der Gemeinde Tschagguns (Gästetaxe-Ordnung) tritt mit 01.11.2022 in Kraft.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Tourismusausschuss Tschagguns über die Ausgaben im Bereich Tourismus beraten hat und dem Finanzausschuss Tschagguns einen Vorschlag vorgelegt hat. Ein Teil des Betrages sollte für die FIS Ski Freestyle und Snowboard WM im Jahr 2027

aufgewendet werden, sollte diese im Montafon stattfinden. Für diesen Zweck werden Euro 0,102 vom Gästetaxebeitrag für die WM aufgewendet. Die Gästetaxe wird bereits jetzt für den 01.11.2022 erlassen, damit die Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietungen früh genug informiert werden.

Ein Teil der Gemeindevertreter war gegen die Finanzierung der FIS Ski Freestyle WM 2027. Ein Gemeindevertretungsmitglied hält fest, dass aus diesem Grund einer Erhöhung in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden kann.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt stimmenmehrheitlich mit 12 zu 5 Gegenstimmen (OLVPT: Egon Pfefferkorn; GfT-PLATN: Anita Ritter, Andrea Tschofen-Netzer, Markus Schuchter, Selia Peter) die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung und Einhebung der Gästetaxe der Gemeinde Tschagguns (Gästetaxe-Ordnung) Änderung, mit 01.11.2022.

Zu 5) d) Verordnungen über die Tarif- und Gebührenanpassung der Gemeinde Tschagguns für das Jahr 2022 (Änderungen), Hundeabgabe-Verordnung

Die Gemeindevertretung Tschagguns hat die Verordnung im Vorfeld zur Sitzung per Mail zur Kenntnisnahme erhalten.

Hundeabgabe-Verordnung
der Gemeinde Tschagguns
Änderung

Gem. § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 18.11.2021 die Hundeabgabe-Verordnung der Gemeinde Tschagguns wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „51,00“ durch den Betrag „53,00“ ersetzt und der Betrag „87,00“ durch den Betrag „90,00“ ersetzt.

Diese Änderungen der Hundeabgabe-Verordnung der Gemeinde Tschagguns treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Nachgefragt wird, ob es in Tschagguns Listenhunde gibt, da diese Hundebesitzer eine höhere Abgabe zu zahlen hätten. Eine mögliche Anpassung der Verordnung dahingehend wird geprüft werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Hundeabgabe-Verordnung der Gemeinde Tschagguns, Änderung, mit 01.01.2022.

Zu 5) e) Verordnungen über die Tarif- und Gebührenanpassung der Gemeinde Tschagguns für das Jahr 2022 (Änderungen), Wassergebühren

Die Gemeindevertretung Tschagguns hat die Verordnung im Vorfeld zur Sitzung per Mail zur Kenntnisnahme erhalten.

Verordnung der Gemeinde Tschagguns
über die Regelung der Wassergebühren
(Wassergebührenordnung)
Änderung

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. I 116/2016, idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 18.11.2021 die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenordnung) wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 7 wird der Betrag „2,29“ durch den Betrag „2,47“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 2 wird der Betrag „2,40“ durch den Betrag „2,45“ ersetzt.

3. Im § 7 Abs. 5 wird der Betrag „22,40“ durch den Betrag „22,90“ ersetzt.

4. Im § 7 Abs. 7 wird der Betrag „185,00“ durch den Betrag „189,00“ ersetzt.

Diese Änderungen der Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenordnung) treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenordnung), Änderung, mit 01.01.2022.

Zu 5) f) Verordnungen über die Tarif- und Gebührenanpassung der Gemeinde Tschagguns für das Jahr 2022 (Änderungen), Tourismusbeiträge

Die Gemeindevertretung Tschagguns hat die Verordnung im Vorfeld zur Sitzung per Mail zur Kenntnisnahme erhalten.

Verordnung
der Gemeinde Tschagguns über die
Festsetzung des Hebesatzes der Tourismusbeiträge
Änderung

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 18.11.2021 die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung des Hebesatzes der Tourismusbeiträge wie folgt geändert:

1. Im Punkt I wird der Hebesatz „1,40“ durch den Hebesatz „1,45“ ersetzt.

Diese Änderung der Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung des Hebesatzes der Tourismusbeiträge tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung des Hebesatzes der Tourismusbeiträge, Änderung, 01.01.2022.

Zu 5) g) Verordnungen über die Tarif- und Gebührenanpassung der Gemeinde Tschagguns für das Jahr 2022 (Änderungen), Friedhofgebühren

Die Gemeindevertretung Tschagguns hat die Verordnung im Vorfeld zur Sitzung per Mail zur Kenntnisnahme erhalten.

Verordnung
der Gemeinde Tschagguns über die
Festsetzung der Friedhofgebühren
Änderung

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit § 42 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 18.11.2021 die Verordnung über die Festsetzung der Friedhofsgebühren wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der Betrag „119,00“ durch den Betrag „122,00“,
   der Betrag „238,00“ durch den Betrag „243,00“,
   der Betrag „355,00“ durch den Betrag „363,00“,
   der Betrag „179,00“ durch den Betrag „183,00“,
   der Betrag „355,00“ durch den Betrag „363,00“ und
   der Betrag „532,00“ durch den Betrag „544,00“ ersetzt.

2. Im § 3 wird der Betrag „493,00“ durch den Betrag „504,00“,
   der Betrag „167,00“ durch den Betrag „171,00“ und
   der Betrag „189,00“ durch den Betrag „193,00“ ersetzt.

Diese Änderungen der Verordnung über die Festsetzung der Friedhofsgebühren treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Nachgefragt wird, ob die Anpassung um den Index ausreichend ist. Die Leistungen wurden nachgerechnet und die Gemeinde sollte mit der Indexanpassung die Kosten abdecken können.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung der Friedhofgebühren, Änderung, mit 01.01.2022.

Zu 5) h) Verordnungen über die Tarif- und Gebührenanpassung der Gemeinde Tschagguns für das Jahr 2022 (Änderungen), Zweitwohnsitzabgabe

Die Gemeindevertretung Tschagguns hat die Verordnung im Vorfeld zur Sitzung per Mail zur Kenntnisnahme erhalten.

Verordnung
über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe
Änderung

Gemäß Zweitwohnsitzabgabegesetz, LGBl.Nr. 87/1997 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 18.11.2021 die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe wie folgt geändert:

1. „Im § 3 Abs. 1 werden die Beträge „17,71“ und „1.946,42“ durch die Beträge „17,97“ und „1.975,63“ ersetzt.“

2. „Im § 3 Abs. 3 wird der Betrag „122,10“ durch den Betrag „123,93“ ersetzt.“

Diese Änderungen über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Nachgefragt wird, ob die noch ausständigen Vorschreibungen bei der Zweitwohnsitzabgabe bereits eingeholt wurden. Der Vorsitzende berichtet, dass dieses Thema laufend bearbeitet wird.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe, Änderung, mit 01.01.2022.

Zu 6) Darlehensaufnahme Umbau Volksschule und Kindergarten, Abgangsdeckung

Der Vorsitzende informiert über die Ausschreibung der Gemeinde Tschagguns zur Darlehensaufnahme für den Umbau der Volksschule und des Kindergartens Tschagguns. Es liegen drei Angebote der Hypobank Vorarlberg, der Raiffeisenbank Bludenz-Montafon und der Sparkasse Bludenz vor. Die BAWAG PSK hat kein Angebot abgegeben. Ursprünglich sollten gemäß Budget Euro 5,3 Mio. aufgenommen werden, schlussendlich handelt es sich um Euro 4,5 Mio. Förderbeiträge sind noch ausständig. In der Zwischenzeit muss die Liquidität der Gemeinde Tschagguns gesichert werden. Des Weiteren waren unter anderem die Einnahmen bei den Wasser- und Kanalgebühren sowie der Gästetaxe aufgrund der Corona-Situation rückläufig. Die fehlenden Einnahmen belasten den Haushalt. Die Förderbeiträge sind bekannt, jedoch nicht der Zeitpunkt an welchem diese ausbezahlt werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Darlehensaufnahme für den Umbau der Volksschule und den Kindergarten Tschagguns, Abgangsdeckung, an den Bestbieter die Hypobank Vorarlberg.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Darlehensaufnahme in Höhe von Euro 4,5 Mio. für den Umbau der Volksschule und den Kindergarten Tschagguns, Abgangsdeckung, mit der Vergabe an den Bestbieter die Hypobank Vorarlberg.

Zu 7) Beschluss der Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Erlassung einer Bausperre

Die Gemeindevertretung Tschagguns hat die Verordnung über die Erlassung einer Bausperre zusammen mit der Stellungnahme des Raumplanungsbüros Falch, im Vorfeld zur Sitzung per Mail, zur Kenntnisnahme erhalten.

Im Detail besprochen werden der Geltungsbereich, welcher für Bauflächen festgelegt wurde, sowie der Zweck, die Planungsmaßnahmen und Ziele der Bausperre.

Der Vorsitzende informiert über den Umstand, dass unter anderem Bauflächen laut Flächenwidmungsplan zunehmend Nutzungen zugeführt werden, die dem regionalen Bedarf an Wohnraum sowie betrieblichen Nutzungen nicht zugänglich sind. Der für die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde Tschagguns maßgebliche Tourismussektor wird durch Wohnungseigentumsmodelle und Formen einer gewerblichen Beherbergung von Gästen zurückgedrängt. Diese Entwicklungen stehen im Widerspruch zu den Zielen der Raumplanung und stellen, immer mehr eine Gefährdung der Strukturen der Gemeinde dar. Es kann dadurch einerseits der Bedarf an Wohnraum, trotz vorhandener Bauflächenreserven, nicht gedeckt werden. Andererseits können reguläre Wirtschaftsbetriebe (Hotelbetriebe ohne Ferienwohnungen, nicht-touristische Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, etc.) ihren Flächenbedarf nicht mehr decken. Vor diesem Hintergrund muss die Änderung des Bebauungsplanes zur Erfüllung der Raumplanungsziele geprüft sowie in weiterer Folge allenfalls umgesetzt werden. Hierfür werden eine entsprechende Grundlagenforschung und Abwägungen über die Festlegungen des Bebauungsplanes zur Absicherung der Raumplanungsziele benötigt. Zur Durchführung dieser Planungsmaßnahmen und zur Absicherung der Entwicklungsziele soll die gegenständliche Bausperre für die Errichtung von Wohnungseigentumsmodellen und Formen einer gewerblichen Beherbergung in einzelnen Gebäuden oder mehreren organisatorisch-funktional eine Einheit bildenden Gebäuden mit insgesamt mehr als zwei selbständigen Wohneinheiten erlassen werden. Der Raumplanungsausschuss der Gemeinde Tschagguns hat die Verordnung vorbegutachtet, Änderungen eingearbeitet und die Verordnung zur Vorlage an die Gemeindevertretung empfohlen.

Im Anschluss werden die Inhalte der Verordnung von der Gemeindevertretung Tschagguns eingehend diskutiert. Durchgängig wird die Verordnung als notwendig und hilfreich zur Absicherung der Entwicklungsziele der Gemeinde Tschagguns gesehen.

Verordnung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns
über die Erlassung einer Bausperre

Gemäß § 37 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 18.11.2021 verordnet:

§ 1 Bausperre

Zur Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 28 iVm § 36 Raumplanungsgesetz wird für die in § 2 genannten Teile des Gemeindegebietes eine Bausperre gemäß § 37 Raumplanungsgesetz erlassen. Baubewilligungen und Freigabebescheide nach dem Baugesetz, Bewilligungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und Bewilligungen zur Teilung von Grundstücken gemäß § 39 Raumplanungsgesetz sind nach § 37 Abs. 2 Raumplanungsgesetz nur zulässig, wenn das geplante Vorhaben den Zweck der Bausperre nach § 3 nicht beeinträchtigt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst jene Teile des Gemeindegebiets, welche als Baufläche im Sinne des § 13 Raumplanungsgesetz gewidmet sind und für die kein Bebauungsplan mit einer Festlegung über die Art der baulichen Nutzung besteht.

§ 3 Zweck der Bausperre, Planungsmaßnahmen und Ziele

(1) In der Gemeinde Tschagguns wird durch aktuelle Entwicklungen am Bodenmarkt die Erreichung der im § 2 Raumplanungsgesetz genannten Raumplanungsziele – insbesondere die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen, Wirtschaft und Arbeit, die Erhaltung der Ortskerne und die Stärkung ihrer Funktion sowie die zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs benötigten Flächen nicht für Ferienwohnungen zu verwenden – gefährdet.
Auch die in den räumlichen Entwicklungskonzepten angeführten Grundsätze und Ziele – insbesondere der Tourismus als zentraler Wirtschaftsfaktor, die Erhaltung und Qualitätsverbesserung bestehender touristischer Gewerbebetriebe unter Vermeidung von Umnutzungen in Wohnnutzung, der Lenkung der Zweitwohnentwicklung auf ein für die Ortsentwicklung verträgliches Maß, die Erreichung eines Nächtigungszuwachses durch qualitative Weiterentwicklung in Verbindung mit Bettenwachstum, die Siedlungsentwicklung innerhalb der bestehenden und festgelegten Siedlungsränder sowie die Schaffung von erschwinglichem Bauland – sind gefährdet.
Bauflächen laut Flächenwidmungsplan werden zunehmend Nutzungen zugeführt, die dem regionalen Bedarf an Wohnraum sowie betrieblichen Nutzungen nicht zugänglich sind. Konkret wird der für die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde Tschagguns maßgebliche Tourismussektor durch Wohnungseigentumsmodelle und Formen einer gewerblichen Beherbergung von Gästen in Gebäuden oder mehreren organisatorisch-funktional eine Einheit bildenden Gebäuden mit insgesamt mehr als zwei selbständigen Wohneinheiten zurückgedrängt. Diese Entwicklungen stehen im Widerspruch zu den Zielen der Raumplanung und stellen, durch ihre Entkoppelung von den mit den Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen, Wirtschaft und Arbeit verbundenen, regulären Nutzungen eine Gefährdung der Struktur der Gemeinde dar. Es kann dadurch einerseits der Bedarf an Wohnraum – trotz vorhandener Bauflächenreserven – nicht gedeckt werden. Andererseits können reguläre Wirtschaftsbetriebe (Hotelbetriebe ohne Ferienwohnungen, nicht-touristische Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe etc.) ihren Flächenbedarf nicht mehr decken.

(2) Vor dem Hintergrund von Abs. (1) muss die Änderung des Bebauungsplanes zur Erfüllung der Raumplanungsziele geprüft sowie in weiterer Folge allenfalls umgesetzt werden. Hierfür werden eine entsprechende Grundlagenforschung und Abwägungen über die Festlegungen des Bebauungsplanes zur Absicherung der Raumplanungsziele benötigt. Zur Durchführung dieser

Planungsmaßnahmen und zur Absicherung der in Abs. (1) genannten Entwicklungsziele wird die gegenständliche Bausperre für die Errichtung von Wohnungseigentumsmodellen und Formen einer gewerblichen Beherbergung in einzelnen Gebäuden oder mehreren organisatorisch-funktional eine Einheit bildenden Gebäuden mit insgesamt mehr als zwei selbständigen Wohneinheiten erlassen.

(3) Ziel der Planungsmaßnahmen gemäß Abs. (2) ist insbesondere eine Festlegung der Art der baulichen Nutzung (insbesondere als Hotelbetrieb oder Wohngebäude), eine Festlegung des Wohnungsflächenanteiles sowie des Höchstausmaßes der Geschoßfläche für Ferienwohnungen zur Sicherung der Raumplanungsziele der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bausperre ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

(3) Diese Verordnung tritt, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach ihrer Erlassung außer Kraft.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschluss der Verordnung über die Erlassung der Bausperre.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Erlassung einer Bausperre.

Zu 8) Beschluss Änderung der Ergänzung zum Raumplanungsvertrag vom 20.12.2019: Gemeinde Tschagguns – Michael Furtner

Der Vorsitzende erklärt, dass der Punkt h) zur Ergänzung zum Raumplanungsvertrag vom 20.12.2019 von der Gemeindevertretung Tschagguns in ihrer Sitzung vom 27.10.2021 beschlossen wurde. Die Inhalte des Punktes h) entsprachen dem Kenntnisstand der Gemeinde Tschagguns zu diesem Zeitpunkt (27.10.2021). In der Zwischenzeit hat die Gemeinde Tschagguns neue Informationen erhalten, welche eine Abänderung des Punktes h) erforderlich machen. Die Rechtsvertretung der Gemeinde Tschagguns, Rechtsanwälte Lercher & Hofmann, erstellte den Raumplanungsvertrag und die Ergänzung dazu für die Gemeinde Tschagguns. Empfohlen wird den Passus im Punkt h) abzuändern. Punkt h) lautet neu somit wie folgt: *„Die Vertragsparteien halten fest, dass auf dem Gst 1920/3 bzw. 1927/1 GB 90108 Tschagguns vormals von der Gemeinde eine Mülldeponie betrieben wurde. Diesbezüglich wurde am 01.05.1961 mit der damaligen Grundstückseigentümerin Frau Luise Tallafus ein Pachtvertrag zur Verwendung der Grundparzelle 1927/1 als Müllablageplatz abgeschlossen und in weiterer Folge ein Bestand- und Dienstbarkeitsvertrag am 07.06.1961 mit einer Laufzeit von 10 Jahren vom 01.05.1961 – 30.04.1971 unterfertigt. Gemäß Punkt 2.4. jenes Bestand- und Dienstbarkeitsvertrags vom 07.06.1961 durften auf dem Müllablageplatz nur die gesetzlich zugelassenen Abfallstoffe gebracht werden. Gemäß Punkt 2.5. des Bestand- und Dienstbarkeitsvertrags vom 07.06.1961 war nach Beendigung des Bestandverhältnisses das Gst 1927/1 ordentlich aufgeräumt, jedoch in dem Zustande, wie er sich als Müllablageplatz befindet, zurückzustellen, sodass weitere Erfordernisse vertraglich nicht vereinbart wurden. Ungeachtet dessen verzichtet der Grundstückseigentümer für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst 1920/3 bzw. 1927/1 jedenfalls auf die Geltendmachung von Ansprüchen jeglicher Art gegenüber der Gemeinde aus der ehemals betriebenen Mülldeponie aus welchem Rechtsgrund auch immer. Eine Haftung der Gemeinde Tschagguns gegenüber dem Grundstückseigentümer oder einem Rechtsnachfolger wird demzufolge ausdrücklich ausgeschlossen.“*

Ein Gemeindevertreter schlägt folgende Anpassung vor: „Diesbezüglich wurde am 01.05.1961 *zwischen* der damaligen Grundstückseigentümerin Frau Luise Tallafus *und der Gemeinde Tschagguns* ein Pachtvertrag zur Verwendung der Grundparzelle 1927/1 als Müllablageplatz abgeschlossen und (…).“

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abänderung des Punktes h) wie von den Rechtsanwälten Lercher & Hofmann und dem Gemeindevertreter vorgeschlagen wurde.

Die Gemeindevertretung Tschagguns beschließt einstimmig die Änderung des Punktes h), wie von den Rechtsanwälten Lercher & Hofmann vorgeschlagen wurde sowie die Anpassung welche vom Gemeindevertreter eingebracht wurde, der Ergänzung zum Raumplanungsvertrag vom 20.12.2019 zwischen Michael Furtner und der Gemeinde Tschagguns.

Zu 9) Allfälliges

Peter Bahl fragt nach, wo der Unterschied zwischen der Umwidmung eines Personalhauses in Latschau und der Umwidmung eines Schuppens/Sitzplatzes auf der unteren Krista liegt. Das Personalhaus benötigt keine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), die Widmung auf der unteren Krista jedoch schon, obwohl es sich hier im Vergleich um eine kleine Umwidmungsfläche handelt.

Für die Durchführung einer UEP gibt es bestimmte Voraussetzungen. Unter anderem ist ein Kriterium der Siedlungsrand. Das Personalhaus in Latschau liegt unter anderem innerhalb der Siedlungsränder welche im räumlichen Entwicklungskonzept festgelegt wurden. Die Widmung auf der unteren Krista liegt außerhalb der Siedlungsränder.

Peter Bahl bemängelt auch die Länge des Verfahrens bei der Umwidmung auf der unteren Krista.

Im letzten Jahr kam es vermehrt zu zeitlichen Verzögerungen bei den Stellungnahmen verschiedener Amtssachverständiger.

Andrea Tschofen-Netzer fragt nach, ob es hinsichtlich des Anliegens der Gemeinde Tschagguns, einen Teil des Gardengaweges in das Gemeindeeigentum zu übernehmen, Neuigkeiten gibt. Des Weiteren möchte sie wissen, ob die Möglichkeit besteht, dass der Grundeigentümer den Gardengaweg dem Verkehr entziehen könnte und somit eine Zu- und Abfahrt zum Montafonpark nur noch über den Schmelzhüttenweg möglich wäre.

Herbert Bitschnau informiert über die Bemühungen der Gemeinde Tschagguns eine Ausweichmöglichkeit für den Verkehr beim Gardengaweg zu schaffen. Beim Gardengaweg handelt es sich um eine öffentliche Privatstraße.

Ende der Sitzung um 22:58 Uhr.

Schriftführer Nina Stemer-Galehr	Bürgermeister Herbert Bitschnau